

nen Versicherungsanspruch haben, wenn sie den Rentenversicherten bzw. den Versicherungsnehmer vorsätzlich getötet haben, kann nach dieser Wertentscheidung des Gesetzgebers § 162 Abs. 2 BGB nur eingeschränkt auf den Wegfall von Versorgungsansprüchen angewandt werden. Es würde sonst nur über § 162 Abs. 2 BGB ein Ergebnis erreicht, das der Gesetzgeber gerade vermeiden wollte.

bb) Unter Anwendung der aufgezeigten Rechtsgrundsätze erweist sich das Begehren der Klägerin auf Zahlung einer Witwenunterstützung aus der Versorgungszusage des Beklagten gegenüber ihrem verstorbenen Ehemann als nicht grob treuwidrig.

Da das Verhalten der Klägerin gegenüber ihrem verstorbenen Ehemann noch nicht zum Wegfall ihres Anspruchs auf Witwenunterstützung aus der Versorgungszusage führte, mußte sie sich gemäß § 162 BGB nur dann so behandeln lassen, als sei die Bedingung – hier der Tod ihres Ehemannes – nicht eingetreten, wenn sich die Klägerin darüberhinaus gerade gegenüber dem Beklagten besonders treuwidrig verhalten hätte. Dabei würde die Anwendung des Grundsatzes von Treu und Glauben voraussetzen, daß die Klägerin ihrem Ehemann nur deshalb eine Stichverletzung zugefügt hatte, um zu erreichen, daß ihr Ehemann eine Betriebsrente erhält oder sie nach seinem Tod eine Witwenunterstützung. Hierzu liegen aber keine Anhaltspunkte vor. Damit kann von einem treuwidrigen Verhalten der Klägerin gegenüber dem Beklagten nicht gesprochen werden.

Da nach alledem der Widerruf der Versorgungszusage, als der Klägerin eine Witwenunterstützung zugesagt wurde, unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt rechtswirksam ist, war unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils festzustellen, daß der Widerruf unwirksam ist. Die Kammer braucht deshalb nicht zu entscheiden, ob die Klägerin bei der Tötung ihres Mannes überhaupt schuldhaft im zivilrechtlichen Sinne gehandelt hat.

Mitgeteilt von RAin Malin Bode, Bochum

Urteil

BGH, §§ 16, 17 VVG; 278, 823 BGB

Keine Leistung aus der Lebensversicherung für den Mörder und seine Kinder

Veranlaßt der Ehemann in der Absicht, seine Ehefrau zu ermorden, diese zum Abschluß eines Lebensversicherungsvertrages, bei dem sie Versicherungsnehmerin und er Bezugsberechtigter ist, so kann darin ein in mittelbarer Täterschaft begangener Betrug zu Lasten des Versicherers liegen. Ist der Ehemann bei Abschluß des Vertrages als Verhandlungsgelhilfe seiner Frau aufgetreten, so müssen die Ehefrau und deren Erben sich diesen Betrug nach § 278 BGB zurechnen lassen. Das führt wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen zur Freistellung des Versicherers von der zugesagten Leistung.

Urteil des BGH vom 8.2.1989 – IVa ZR 197/87 (Hamm)

Aus dem Sachverhalt:

Die minderjährigen Kl. verlangen von der Bekl. aus ererbtem Recht die Auszahlung einer wegen eines Unfallzusatzes verdoppelten Lebensversicherungssumme. Ihr Vater M., ein selbständiger Speditionskaufmann, hatte den Entschluß gefaßt, seine wirtschaftlichen Schwierigkeiten dadurch zu beheben, daß er seine Ehefrau, die Mutter der Kl., S., tötete und die hohe Lebensversicherungssumme einzog. Auf sein Betreiben ging unter anderem ein mit dem Namen seiner Ehefrau unterzeichneter Versicherungsantrag vom 18.11.1982 über 400.000 DM bei der Bekl. ein. Nach diesem Antrag ist Frau S. Versicherungsnehmerin, Bezugsberechtigter für den Fall ihres Todes ihr Ehemann. Diesen Antrag nahm die Bekl. an. Insgesamt war das Leben der Ehefrau schließlich mit 2.185.183 DM, bei einem Unfalltod mit 4.299.782 DM versichert.

In der Nacht vom 14. zum 15.1.1983 tötete der Vater der Kl. seine Frau. Er ist inzwischen rechtskräftig wegen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Er verlangte zunächst Auszahlung der Versicherungssumme an sich. Das lehnte die Bekl. mit der Begründung ab, die Unterschrift unter dem Versicherungsantrag sei gefälscht. Sie focht den Versicherungsvertrag ferner wegen arglistiger Täuschung über die Bonität der Versicherungsnehmerin an. Im Laufe des Rechtsstreits stützte sie die Anfechtung auch darauf, daß der Vater der Kl. seine Absicht, seine Ehefrau zu ermorden, bei Vertragsschluß verschwiegen habe. S. wurde von ihrem Ehemann zu $\frac{1}{2}$ und von den Kl. zu je $\frac{1}{4}$ beerbt. M. trat seine Rechte an die Kl. ab.

Das LG hat die Bekl. abzüglich zur Aufrechnung gestellter rückständiger Prämien zur Zahlung verurteilt. Die hiergegen gerichtete Berufung der Bekl. hatte keinen Erfolg. Die Revision führte zur Klageabweisung.

Aus den Gründen:

Die schon bei Abschluß eines Lebensversicherungsvertrages bestehende Absicht, den Versicherungsnehmer, dessen Leben versichert werden soll, zu ermorden, ist ein gefahrenerheblicher Umstand (vgl. Prölss-Martin, VVG, 24. Aufl., § 17 Anm. 1a), der unter die Anzeigepflicht fällt. Nach der Rechtsprechung des Senats (NJW 1984, 2814 = LM § 124

BGB Nr. 5 = VersR 1984, 630 [631]) kommt aber ein von den Fristen des § 124 BGB unberührtes Leistungsverweigerungsrecht dort in Betracht, wo die Regelung der §§ 16f. VVG nicht eingreift, z. B. bei Täuschungen über andere als gefahrenerhebliche Umstände, oder wo sie andere geschützte Interessen des Versicherers nicht abschließend behandelt. Letzteres ist der Fall bei Ansprüchen aus unerlaubten Handlungen, insbesondere bei den Tatbeständen der §§ 826, 823 II BGB, welche neben den §§ 16f. VVG anzuwenden sind.

Dieser Fall liegt hier vor. Zur Anzeige gefahren-erheblicher Umstände ist nach § 16 VVG der Versicherungsnehmer verpflichtet. Nach den Feststellungen des Tatrichters war M. aber nicht Abschlußvertreter seiner Ehefrau. Das Verhalten des Ehemannes M. stellt aber zugleich eine gegen die bekl. Versicherung gerichtete unerlaubte Handlung dar. Denn er hat die Bekl. über seine Mordabsicht getäuscht und sie, indem er sich seiner Ehefrau als eines nicht dolosen Werkzeuges bediente, zum Abschluß eines Le-

bensversicherungsvertrags veranlaßt, bei dem der Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt werden sollte. Darin liegt ein in mittelbarer Täterschaft begangener Betrug zu Lasten der Bekl.

Die gegen die Bekl. gerichtete unerlaubte Handlung mußte Frau S. und müssen als deren Erbinnen die Kl. ungeachtet deren eigener Gefährdung gegen sich gelten lassen. Denn sie war untrennbar mit dem Abschluß des Lebensversicherungsvertrags verbunden, nicht etwa nur bei Gelegenheit des Abschlusses begangen. § 278 BGB schränkt die Haftung des Geschäftsherrn für seinen Erfüllungsgehilfen auch für den Fall nicht ein, daß seine eigenen Interessen durch die Handlungsweise des Erfüllungsgehilfen gefährdet werden. Im Wege des Schadensersatzes kann deshalb die Beklagte verlangen, daß sie so gestellt wird, wie sie ohne das schädigende Ereignis stehen würde. Da nicht fraglich sein kann, daß sie in Kenntnis der Mordabsicht den Vertrag nicht abgeschlossen hätte, ist sie von der zugesagten Versicherungsleistung freizustellen.

Mitgeteilt von RAin Malin Bode, Bochum

Deutscher Juristinnenbund Stellungnahme

zu dem Gesetz zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes
und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften

Der Deutsche Juristinnenbund erkennt an, daß im Hinblick auf die Bevölkerungsentwicklung in den kommenden Jahren sowie auf den steigenden Finanzbedarf für die Altersversorgung nach Wegen gesucht werden muß, um die dadurch bedingten Probleme zu lösen. Die in dem Gesetz zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vorgesehenen Änderungen enthalten jedoch eine Reihe gravierender Unstimmigkeiten und Ungerechtigkeiten, die dringend ausgeglichen werden müssen:

1. Benachteiligung von beurlaubten oder teilzeitarbeitenden Bediensteten nach dem neuen Versorgungsrecht

Die vorgesehene linearisierte Ruhegehaltsskala mit erforderlicher 40-jähriger ruhegehaltstfähiger Dienstzeit bis zur Erreichung des Pensionshöchstsatzes von 75 % wirkt sich in unveränderbarer Weise nachteilig für solche Bediensteten – in aller Regel Beamtinnen und Richterinnen – aus, die wegen der Erziehung von Kindern oder der Pflege naher Angehöriger von der Möglichkeit einer Beurlaubung oder Teilzeitarbeit Gebrauch gemacht haben oder

Gebrauch machen werden. Hier entstehen Versorgungslücken, die nach Modellberechnungen des Deutschen Beamtenbundes im Vergleich zum bisherigen Recht Kürzungen des Ruhegehalts um mindestens 20 % zur Folge haben. Der neu vorgesehene Kindererziehungszuschlag für Kinder, die ab 1992 geboren werden, gleicht diesen Ruhegehaltsverlust nicht annähernd aus.

Der Deutsche Juristinnenbund fördert deshalb:

- *Versorgungslücken, die durch Beurlaubung oder Teilzeitarbeit wegen Kindererziehung oder durch Pflege von Angehörigen entstehen, müssen angemessen geschlossen werden.*
- *Hierzu ist es erforderlich, daß Erziehungsjahre und Pflegejahre in angemessenem zeitlichen Umfang in gleicher Weise wie sonstige Zeiten ohne Dienstleistung (Krankheit, Kur, Wehrübung, Wehr- und Ersatzdienst, Ausbildungszeiten) als ruhegehaltstfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.*
- *Als angemessener zeitlicher Umfang ist die Dauer von 3 Jahren je Kind oder zumindest ein wesentlicher Anteil dieses Zeitraumes zugrunde zu legen.*